

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 42.) Verordnung wegen des erneuerten Verbots der Einbringung aller Colonialwaaren, und über die nachgelassene Exportation inländischer Produkte zur See und die davon zu erlegenden Exportations-Abgabe. Vom 26ten July 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Bei Unserm beharrlichen Wunsch, Uns in Absicht auf alles, was den Seehandel und das Continental-System betrifft, an die Maassregeln Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich, König von Italien u. s. w. anzuschließen; wollen Wir nunmehr in Uebereinstimmung mit solchem

- 1) das Verbot der Einbringung aller Colonial-Waaren hiemit auf das Geschärfteste erneuern, widrigenfalls solche ohne Rücksicht confiscirt werden sollen, auch werden keine Certifikate wegen entrichteten Continental-Tarifs zur Ausfuhr weiter ertheilt werden.

Dagegen ist

- 2) nunmehr der Grundsatz festgestellt worden, daß ein, dem Continente vortheilhafter Exportations-Handel mit Continental-Produkten zur See, nach neutralen und befreundeten Ländern auf keine Weise zu erschweren und nur die Ausfuhr derjenigen Continental-Erzeugnisse, welche zur ersten Nothwendigkeit gehören, einer erhöhten Abgabe zu unterwerfen sey, daher verordnen Wir hiemit, daß vom heutigen Tage ab, auch die Ausfuhr aller Arten sowohl des Getreides als des Bauholzes aus Unsern, nach andern neutralen oder befreundeten Häfen zwar als völlig erlaubt angesehen, jedoch von der einen wie von der andern ein außerordentlicher Impost von Zwei und Dreißig Thalern 12 Gr. Courant für die Last erhoben werden soll.

Jahrgang 1811.

D o

Demnach

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten August 1811.)